

§ 26 AllgStrSchV 2020 Radioaktive Quellen

AllgStrSchV 2020 - Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes gelten nur für radioaktive Quellen, sofern Tätigkeiten mit ihnen der Bewilligungspflicht unterliegen. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen des § 33, die auch für bauartzugelassene Geräte, die radioaktive Quellen enthalten, gelten.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at